

SATZUNG
Deutscher Drehbuchverband e. V.

I. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „DEUTSCHER DREHBUCHVERBAND E. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Zweck des Vereins ist:
 - a. die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen, sozialen und künstlerischen Interessen der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Drehbuchautorinnen und -autoren;
 - b. die Wahrung und der Ausbau der Urhebervertragsrechte der Drehbuchautorinnen und -autoren sowie die Sicherung ihrer Mitbestimmung bei der Verfilmung ihrer Werke, insbesondere zur Verwirklichung folgender Ziele:
 - (1) Die Autorin/der Autor verantwortet das Buch bis zur endgültigen Drehfassung. Sämtliche Bearbeitungen des Buchs müssen von der Autorin/vom Autor autorisiert werden.
 - (2) Die Autorin/der Autor hat Mitspracherecht bei der Auswahl der Regisseurin oder des Regisseurs. Die Entscheidung über die Besetzung der Regie wird einvernehmlich getroffen.
 - (3) Die Autorin/der Autor wird zu den Leseproben eingeladen.
 - (4) Der Autorin/dem Autor wird das Recht eingeräumt, die Muster und den Rohschnitt zum frühestmöglichen Zeitpunkt sehen und kommentieren zu können. Der Autor/die Autorin wird zur Rohschnittabnahme eingeladen.
 - (5) Die Autorin/der Autor wird bei allen Veröffentlichungen in Zusammenhang mit dem Filmprojekt (Pressemitteilungen, Programmhinweise, Plakate etc.) namentlich genannt und zu allen projektbezogenen öffentlichen Terminen eingeladen.
 - (6) Autorinnen und Autoren haben im Falle des Ausscheidens aus einem Projekt oder der Übernahme eines Projekts durch andere Autorinnen und Autoren das Recht auf ein faires, offenes und transparentes Verfahren;

- c. die Interessenvertretung der Drehbuchautorinnen und -autoren gegenüber allen in Betracht kommenden Werknutzern und Lizenznehmern von Drehbuchrechten und Auftraggebern wie insbesondere Rundfunk- und Fernsehunternehmen, Filmproduzentinnen und -produzenten, Verlagen, sonstigen Marktbeteiligten in der Film- und Fernsehbranche und dem Online- und AV- Bereich im In- und Ausland, den Verbänden und Gewerkschaften, allen Institutionen der Filmförderung jeweils auf Bundes- und Länderebene sowie gegenüber Legislative und Exekutive in Kommunen, Ländern, Bund und Europäischer Union, sowie über Dachorganisationen im internationalen Umfeld.
- d. die Förderung des Films und der Filmbildung, aktive Beteiligung der Drehbuchautorinnen und -autoren am kulturellen Leben sowie auf Gebieten der Film- und Fernsehpolitik.
- e. die Sicherung und Weiterentwicklung der Zukunft des Berufsstandes angesichts sich ausdifferenzierender Mediensegmente sowie neuer Autorenfunktionen.
- f. die Interessenvertretung regional in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Gemeinsame Vergütungsregeln: Der Verein ist als Vereinigung von Urheberinnen und Urhebern ermächtigt, gemeinsame Vergütungsregeln mit Vereinigungen von Werknutzenden oder einzelnen Werknutzerinnen oder Werknutzern gemäß § 36 Urheberrechtsgesetz aufzustellen.

§ 3

Wettbewerbsrechtliche Interessen: Der Verein verfolgt auch das Ziel, wettbewerbswidrigen Zuständen und unzulässigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenzutreten. Dieses Ziel soll insbesondere durch die Geltendmachung von Ansprüchen auf Unterlassung und auf Widerruf sowie durch das Aussprechen von Mittelstandsempfehlungen und die Veröffentlichung von Richtlinien und Empfehlungen für die Branche erreicht werden.

§ 4

Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen werden oder mit diesen zusammenarbeiten.

§ 5

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.

II. Mitgliedschaft

§ 6

1. Der Verein umfasst
 - a. Vollmitglieder (Ziffer 2);
 - b. Juniormitglieder (Ziffer 3);
 - c. Studierende Mitglieder (Ziffer 4);
 - d. Passive Mitglieder (Ziffer 5);
 - e. Fördermitglieder (Ziffer 6) und
 - f. Ehrenmitglieder (Ziffer 7).
2. Vollmitglied des Vereins kann jede in der Bundesrepublik Deutschland tätige Drehbuchautorin, jeder Drehbuchautor werden. Eine hauptberufliche und ausschließliche Tätigkeit bei Verwertern schließt die Mitgliedschaft im Verband aus. Vollmitglieder verfügen über sämtliche Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Stimmrechte.
3. Juniormitglied kann werden, wer eine Filmhochschule absolviert oder eine inhaltlich gleichwertige Ausbildung für die Drehbuch-Arbeit aufzuweisen hat. Juniormitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
4. Studierendenmitglied kann werden, wer auf einer Filmhochschule ist oder eine vergleichbare Ausbildung zur Drehbuchautorin, zum Drehbuchautor absolviert. Studierendenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
5. Eine Mitgliedschaft nach Ziffer 1 a) kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand passiv gestellt werden, wenn besondere Anlässe, die eine Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nicht nur vorübergehend verhindern, vorliegen. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die passive Mitgliedschaft wird durch erneute schriftliche Mitteilung an den Vorstand wieder aktiv; es gilt eine Ankündigungsfrist von vier Wochen.
6. Als Fördermitglied können solche natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins in besonderer Weise fördern. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstands. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
7. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Vollmitglieds. Ein Beitrag wird von ihnen nicht erhoben.

§ 7

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in Textform über das Online-Anmeldeverfahren über die Website des Verbandes zu beantragen. Über Zustimmung oder Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Jede Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn der erste fällige Mitgliedsbeitrag beim Verein eingegangen ist.

3. Das Nähere zu den Mitgliedschaften und deren Kategorien und Voraussetzungen, insbesondere die zeitliche Begrenzung bzw. das Ende von Juniormitgliedschaften, Studierendenmitgliedschaften, die Passivstellung, das Mindestalter für Ehrenmitgliedschaften und weiteres regelt der Vorstand in einer Richtlinie, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 8

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, den Zweck und die Bestrebungen des Vereins durch Mitarbeit und Informationserteilung an den Vorstand zu fördern.
2. Jedes Mitglied nach § 6 Ziffer 1 a), b), c) und f) hat ein gleiches Stimmrecht sowie das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten, desgleichen außerordentliche Beiträge, wenn die Mitgliederversammlung solche beschließt. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 9

Die Mitgliedschaft endigt:

1. Durch Kündigung, zumindest in Textform, gegenüber dem Verein. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.6./31.12.), es gilt das Datum des Zugangs, den das Mitglied im Zweifel nachzuweisen hat.
2. Durch Tod oder Berufsaufgabe oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 6).
3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder wenn es mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Halbjahresbeitrags in Rückstand ist und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht innerhalb zweier Monate ab Mahnung bezahlt hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Anhörung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Die Anhörung kann in Textform oder mündlich erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

III. Organe des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 11

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Jeweils zwei der Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist während der Amtszeit von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
2. Zusätzlich zu dem Vorstand sollen Stellvertreter gewählt werden. Die Anzahl der Stellvertreter ist auf die tatsächliche Anzahl des gewählten Vorstands begrenzt. Kandidatur und Wahl zur Stellvertretung erfolgen gesondert direkt im Anschluss an die Wahl des Vorstands. Stellvertretende Mitglieder rücken ausschließlich bei einer nicht nur vorübergehenden Unmöglichkeit der Vorstandsausübung eines Vorstandsmitglieds, z.B. durch Krankheit oder einen längeren Auslandsaufenthalt, für die Dauer der Verhinderung in die Vorstandsposition ein. Für diesen Zeitraum entfällt die Beitragspflicht zeitanteilig entsprechend der Ziffer 1. Über die Einrückung einschließlich der Auswahl des einzurückenden Mitglieds entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Die Einrückung ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestätigen.
3. Gleiches gilt, wenn ein Vorstandsmitglied dauerhaft ausscheidet und aus diesem Grund ein stellvertretendes Mitglied dauerhaft nachrückt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden regelmäßig für zwei Jahre gewählt, sie bleiben aber immer solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung neue Mitglieder in den Vorstand gewählt hat. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Mitglied für die Dauer ihrer Amtszeit für den Vorstand kooptieren. Das kooptierte Vorstandsmitglied bedarf der Zustimmung und Nachwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Eine parallele Vorstandsmitgliedschaft einschließlich der Stellvertretung bei einem anderen Verein oder einer vergleichbaren Interessenvereinigung, die mit dem Vereinszweck konkurriert oder im Widerspruch steht, ist ausgeschlossen. Entsprechende Funktionsträger dürfen nicht in den Vorstand oder zur Stellvertretung gewählt werden.

§ 12

1. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Über Art und Umfang der Erledigung der Vorstandstätigkeit kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen in Textform (Email) sind zulässig. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des für die jeweilige Sitzung gewählten Vorsitzenden.
3. In dringenden Fällen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, allein zu entscheiden. Sie sind jedoch verpflichtet, die Angelegenheit der nächsten Vorstandssitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Über alle Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte und Wahrung der Interessen des Vereins eine Geschäftsführung bestellen. Der Vorstand kann der Geschäftsführung Befugnisse eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB für gewisse durch den Vorstand festzulegende Geschäfte erteilen.
6. Die Mitglieder sind frei in der Gründung von Arbeitsgemeinschaften (AGs). Die Gründung ist dem Vorstand mitzuteilen. Die AGs organisieren ihre Zusammenarbeit in Absprache mit dem Vorstand und der Geschäftsführung. Die AGs dienen dem Vereinszweck und unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit.
7. Darüber hinaus kann der Vorstand Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, Themen und der Ausarbeitung von Entscheidungsvorlagen betrauen. Dies erfolgt durch Vorstandsbeschluss und Mitteilung in Textform. Die Entscheidungshoheit zur Umsetzung des Vereinszwecks und zur Ausübung der Rechtsgeschäfte verbleibt stets beim Vorstand.
8. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins als Beiräte berufen. Beiräte beraten den Vorstand in spezifischen Themengebieten und übernehmen besondere Aufgaben. Beiräte sind von einem neu gewählten Vorstand erneut zu bestätigen.

§13

1. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform (Email) einlädt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
2. Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangen.
3. In Fällen höherer Gewalt kann die Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten werden. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe über ein elektronisches Abstimmungssystem oder hilfsweise in Textform durch die Mitglieder. Für Abstimmungen in elektronischer Kommunikation können verbindliche Anmeldefristen gesetzt werden, Die Anmeldefrist beträgt entsprechend Absatz 1 mindestens drei Wochen ab Einladung.
4. Die Tagesordnung kann im Verlauf der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss ergänzt werden. Über die Gegenstände der Tagesordnungspunkte werden Beschlüsse gefasst.

§ 14

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder – darunter zwei Vorstandsmitglieder – persönlich anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind, wobei jedes anwesende Mitglied bis zu fünf nicht erschienene Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten kann. Für

Satzungsänderungen beträgt das Anwesenheits-Quorum (inklusive der übertragenen Stimmen) mindestens 15 %.

2. Die Vertretung nicht anwesender Mitglieder durch Teilnehmer ist nur aufgrund schriftlicher Vollmacht möglich.

§ 15

1. Ein von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestätigtes Mitglied des Vorstands leitet als Vorsitzender die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.
3. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie mit der Einladung auf der Tagesordnung bekannt gegeben wurden. Geringfügige redaktionelle und sprachliche Korrekturen des vorgeschlagenen Änderungswortlauts sind noch während der Versammlung möglich, soweit diese dem Verständnis dienen und den Inhalt des zur Einladung beigelegten Textes nicht wesentlich verändern.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt die Mandatierung des Vorstands zum Abschluss einer GVR mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen.
5. Beschlüsse können auch ohne Versammlung der Mitglieder schriftlich mit der nach Ziffer 2 bis 4 erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Das schriftliche Beschlussverfahren kommt auf die Initiative des Vorstands zustande und ist stets zulässig. Das schriftliche Umlaufverfahren ist in elektronischer Form zulässig. Der Gegenstand der Beschlussfassung wird den Mitgliedern mit der Aufforderung zugeleitet, innerhalb einer 3-wöchigen Frist ist ihre Entscheidung in Textform an eine vom Vorstand bekannt gegebene Adresse zu senden. Stimmabgaben, die nach Ablauf der gesetzten Frist eingehen, gelten als nicht abgegeben. Die Auszählung der Stimmen ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vorzunehmen; das Ergebnis in einem Rundschreiben den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Abstimmung im Umlaufverfahren kann alternativ mithilfe von elektronischen Abstimmungsverfahren durchgeführt werden.

§ 16

Die ordentliche Mitgliederversammlung berät und beschließt über die einzelnen Tagesordnungspunkte sowie über die ihr gemäß der Satzung sowie §§ 32 bis 35 BGB zugeordneten Angelegenheiten; sie wählt den Vorstand, beschließt über Rechenschafts- und Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr, die Entlastung des Vorstands und die Höhe der Beiträge und Sonderumlagen.

§ 17

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

IV. Auflösung des Vereins

§ 18

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bei persönlichem Erscheinen von mehr als der Hälfte der Mitglieder.
2. Bei Auflösung ist gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen, welches einem den Zweck des Vereins dienenden Vorhaben zuzuführen ist.

Letzte Satzungsänderung: 17.02.2023